

Recht im Blickpunkt von Rechtsanwalt Alexander Hötz

I.

Rechtsgebiet: für alle Rechtsgebiete wichtig

heute: **Rechtssicherer Zugang von Erklärungen (ausführliche Fassung)**

Im Rechtsalltag begegnen wir häufig Situationen, bei denen es darauf ankommt, eine bestimmte, rechtlich erhebliche Erklärung („Willenserklärung“) einer anderen Person nachweisbar (mit Datum der Zustellung) zukommen zu lassen (juristisch: „Zugang“ der Willenserklärung). Beispiele sind die Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter oder den Mieter, Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber, Kündigung eines Abonnements oder Handyvertrages usw.

Zugegangen im juristischen Sinne ist eine Willenserklärung, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise ein die Willenserklärung beinhaltender Brief von der Post zu einer dafür üblichen Tageszeit in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Ob der Empfänger die Willenserklärung auch tatsächlich liest, ist hingegen irrelevant, denn hierauf hat der Absender keinerlei Einfluss.

Hierbei bieten sich verschiedene Vorgehensweisen an, die im Einzelnen kurz beleuchtet werden sollen:

a) einfacher Brief

Bei der Übermittlung der Willenserklärung durch einfachen Brief, kann weder dessen konkreter Inhalt noch sein Zugang nachgewiesen werden. Deshalb sollte in wichtigen Fällen auf diese Möglichkeit gänzlich verzichtet werden.

b) persönlicher Einwurf durch Boten/ Zeugen in räumlicher Nähe

Freilich könnte ein einfacher Brief (Punkt a)) durch einen Boten eingeworfen werden, der bei Streitigkeiten als Zeuge benannt wird. Dann aber sollte der Bote in jedem Fall vor Einstecken des Schriftstücks und Verschließen des Umschlags, den Inhalt desselben sorgfältig lesen, um auch diesen bezeugen zu können, oder noch besser, eigenhändig eine Kopie des Schriftstücks anfertigen und darauf Ort und exakten Zeitpunkt des Einwurfs des Originals vermerken; hierbei kann der Bote auch besondere Vorkommnisse exakt vermerken, die ihm später evtl. als Erinnerungstütze dienen könnten. Dennoch existieren auch hier diverse Risiken: In der Regel wird der Absender gerade einen vertrauenswürdigen Bekannten mit der Botentätigkeit betrauen. Jedoch gerade weil der Bote dem Absender im Regelfall persönlich nahe steht, könnte ein Gegner die Aussage als bloße „Gefälligkeit“ bestreiten, kommen dann noch infolge der massiven Bearbeitung des Zeugen durch einen gegnerischen Anwalt Widersprüchlichkeiten oder Erinnerungslücken ins Spiel, verliert die Zeugenaussage bei der richterlichen Beweiswürdigung schnell Gewicht; kommt es bei jedoch bei dem Prozess entscheidend auf die Zeugenaussage an, verliert man schnell den Prozess – mit allen Kostenfolgen. Auch liegen zwischen Einwurf des Briefs durch den Boten bis zu dessen ggf. erfolgenden gerichtlichen Vernehmung durchaus mehrere Jahre. In dieser Zeit verblassen die Erinnerungen, das Verhältnis des Absenders und des Boten könnte sich zwischenzeitlich ebenfalls zerrüttet haben, der Bote sich deshalb nicht mehr „erinnern“, und nicht zuletzt, kann ein Bote schlicht vor einer Zeugenaussage sterben.

c) Einschreiben

Üblicherweise wird als - lediglich vermeintlich - sicherste Methode das Einschreiben angesehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn bei sämtlichen Einschreibearten wird gerade **nicht** (!) dokumentiert, **welches** Schriftstück mit **welchem konkreten Inhalt** an den Empfänger geschickt worden ist, sondern letztlich lediglich, dass ein Umschlag bei der Post aufgegeben worden ist und

dieser zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Empfänger eingeworfen worden ist; selbst wenn der Empfänger den Empfang des Umschlags quittiert hat, ist damit nichts über den konkreten Inhalt des Schriftstücks gesagt. Der Empfänger könnte bei unangenehmem Inhalt - und dieser wird schließlich die Regel sein - bestreiten, dass überhaupt etwas im Umschlag gesteckt habe bzw. ein Schriftstück mit ganz anderem Inhalt enthalten gewesen sei. Von daher ist das Einschreiben, egal in welcher Form, auch keine echte Alternative.

d) Zustellung durch Gerichtsvollzieher (für wichtige Angelegenheiten besonders empfohlen)

Als mit Abstand rechtssicherste Methode, bietet sich vielmehr die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher an. Auf diese Weise ist es möglich, **den Zugang und vor allem auch den konkreten Inhalt** des Schriftstücks nachzuweisen.

In der täglichen anwaltlichen Beratungspraxis fällt jedoch auf, dass diese - auch für Privatpersonen völlig unproblematisch bestehende Möglichkeit - weitgehend unbekannt ist.

Die Zustellung eines einseitigen Schriftstückes schlägt mit ca. 10 € zu Buche und ist damit nur geringfügig teuer als ein Einschreiben. Die geringen Mehrkosten sollte jedoch die damit erlangte erhebliche Rechtssicherheit in jedem Fall wert sein.

Hierzu weitere wichtige Einzelheiten:

Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen:

Zustellung durch den Gerichtsvollzieher über die Post **oder** durch seine persönliche Zustellung:

Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher über die Post kann über das für den Absender örtlich zuständige - zu finden über <http://www2.justizadressen.nrw.de/og.php> - Amtsgericht, Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, *bundesweit* erfolgen. Hierbei wird der konkrete Inhalt des Schreibens durch den Gerichtsvollzieher mittels einer amtlich angefertigten Kopie „beglaubigt“, die eigentliche Zusendung an den Adressaten erfolgt anschließend durch die durch den Gerichtsvollzieher eingeschaltete Post, die dies ebenfalls „beglaubigt“. Beides erhält der Absender im Rahmen einer amtlichen Urkunde des Gerichtsvollziehers zurück, womit „für alle Zeiten“ der konkrete Inhalt und Zugang der Willenserklärung rechtssicher nachgewiesen werden kann.

Bei der **persönlichen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher** übernimmt er auch die eigentliche Überbringung des Schriftstücks an den Adressaten. Dies kann sich zunächst anbieten, wenn der Adressat in räumlicher Nähe wohnt und es besonders schnell gehen soll, denn hierbei entfallen die Postlaufzeiten vollständig. Ferner kann es den Adressaten durchaus beeindrucken, wenn er plötzlich „Besuch“ vom Gerichtsvollzieher erhält, was ihm die Ernsthaftigkeit der Angelegenheit besonders vor Augen führt (sofern entsprechende „Besuche“ nicht ohnehin die Regel beim Adressaten sind, was gar nicht so selten der Fall ist...). Allerdings ist die persönliche Zustellung durch den damit verbundenen Mehraufwand um einiges teurer als die per Post. Ein Auftrag zur persönlichen Zustellung ist an das Amtsgericht, Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, des für den Wohnort *des Adressaten* örtlich zuständigen - ebenfalls zu finden über <http://www2.justizadressen.nrw.de/og.php> - Amtsgerichts zu richten.

Es versteht sich von selbst, dass die durch die Zustellung entstehenden Kosten, der Höhe nach gesetzlich geregelt durch das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG), nach Eingang der Kostennachricht sofort bzw. jedenfalls innerhalb der dort ggf. genannten Frist, an den durchführenden Gerichtsvollzieher überwiesen werden. Die anfallenden Kosten entstehen und sind auch dann zu überwiesen, wenn die Zustellung, beispielsweise durch Umzug des Adressaten oder unrichtige Adressangabe, nicht erfolgreich ausgeführt werden konnte. Dann muss der Absender

zunächst eine neue Anschrift des Adressaten ermitteln, vornehmlich durch schriftliche (kostenpflichtige) Anfrage beim zuletzt zuständigen Einwohnermeldeamt.

Zeitpuffer einbauen (!):

Weiterhin ist es besonders wichtig, dass es bei der beauftragten Zustellung, abhängig von der momentanen Arbeitsbelastung des durchführenden Gerichtsvollziehers, ggf. zu Verzögerungen derselben kommen kann, so dass der Zustellungsauftrag dem Gericht rechtzeitig, mit einem angemessenen „zeitlichen Puffer“ einiger Tage vor einem eventuell maßgeblichen Fristablauf, zugeleitet werden muss. Generell sollte bei der Beachtung von Fristen nicht erst bis kurz vor deren Ablauf abgewartet werden, um notwendige juristische Schritte einzuleiten, denn hierbei kann immer noch etwas „schief laufen“.

Adressierung immer an das Amtsgericht – Gerichtsvollzieherverteilestelle:

Adressiert wird der Zustellauftrag generell an das zuständige Amtsgericht (s. o.), *Gerichtsvollzieherverteilestelle*. Dadurch ist sichergestellt, dass der Auftrag stets sehr zeitnah bearbeitet werden kann. Auf einen Einwurf des Zustellungsauftrags unmittelbar bei dem ggf. im Ort wohnenden Gerichtsvollzieher, sollte hingegen verzichtet werden, insbesondere weil sich dieser gerade auch im Urlaub befinden könnte.

Nachweis der Nichtzustellbarkeit ebenfalls möglich:

Zuweilen ist man als Absender auch in der Not, beweisen zu müssen, dass ein bestimmter Adressat unter der bekannten ehemaligen Anschrift gerade nicht mehr erreichbar ist, beispielsweise, um dann ggf. eine öffentliche Zustellung durch das Gericht zu ermöglichen (die an hohe Hürden geknüpft ist). Dies kann ebenfalls mit dem dann - insoweit „erfolgreichen“ - erfolglosen Zustellungsversuch des Gerichtsvollziehers rechtssicher nachgewiesen werden.

Auf Seite 4 findet man einen **Musterauftrag** zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher über die Post für das örtlich zuständige Amtsgericht des Autors (ggf. nur Seite 4 ausdrucken).

Rechtsanwalt
Alexander Hötz

www.kanzlei-hoetz.de

Ort und Datum: _____, _____. _____.201__

Abs.: _____

Amtsgericht Fürth/ Odw.
- Gerichtsvollzieherverteilung -
Postfach 12 63
64655 Fürth

Auftrag zur Zustellung eines Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher unter Nutzung der Post innerhalb Deutschlands

(keine persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher)

Internes Aktenzeichen des Absenders: _____

Aktenzeichen bei Gerichtsvollzieher.: **neu**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird das beigefügte Schriftstück **1-fach** im Original, bestehend aus ___ Blatt/ Blättern, zur möglichst sofortigen Zustellung an den darauf genannten Adressaten übermittelt.

Es wird ausdrücklich zugesichert, dass die hierdurch entstehenden Kosten, der Höhe nach gesetzlich geregelt durch das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG), nach Eingang der Kostennachricht sofort bzw. jedenfalls innerhalb der dort ggf. genannten Frist, an den durchführenden Gerichtsvollzieher überwiesen werden. Ferner ist dem Unterzeichner bekannt, dass die anfallenden Kosten auch dann entstehen und überwiesen werden müssen, wenn die Zustellung, beispielsweise durch Umzug des Adressaten oder unrichtige Adressangabe, nicht erfolgreich ausgeführt werden konnte. Ebenso ist der Unterzeichner darüber informiert, dass es bei der beauftragten Zustellung, abhängig von der momentanen Arbeitsbelastung des durchführenden Gerichtsvollziehers, ggf. zu Verzögerungen derselben kommen kann, so dass dieser Auftrag dem Gericht rechtzeitig, mit einem angemessenen „zeitlichen Puffer“ einiger Tage vor einem eventuell maßgeblichen Fristablauf, zugeleitet worden ist.

Bei eventuell auftretenden Rückfragen melden Sie sich bitte unter Tel.: _____.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Absenders